

Stellungnahme zu

Einspeisenentgelte: Orientierungspunkte der Bundesnetzagentur im Festlegungsverfahren AgNes

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	3
1. Vorbemerkung	5
2. Finanzierungsfunktion	6
3. Anreizfunktion	8
Kontakt	10

Das Wichtigste in Kürze

Die im Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur diskutierten Instrumente zur Finanzierung der Netzkosten, insbesondere Baukostenzuschüsse (BKZ) sowie kapazitätsbasierte Einspeisenentgelte, können bei nicht sachgerechter Ausgestaltung erhebliche negative Auswirkungen auf den Betrieb flexibler Biogasanlagen und Holzheizkraftwerke haben.

Für Holzenergieanlagen, die sowohl Wärme als auch Strom zur Verfügung stellen, können pauschale Baukostenzuschüsse und kapazitätsbasierte Einspeisenentgelte ebenfalls Fehlanreize setzen. Dies gilt vor allem dort, wo die Stromerzeugung nachrangig zur Bereitstellung von Nahwärme, Prozesswärme oder Dampf erfolgt und die Anschlusskapazität nicht der tatsächlichen Netzinanspruchnahme entspricht.

Flexible Biogasanlagen erfüllen eine wichtige energiewirtschaftliche Funktion: Sie stellen regelbare erneuerbare Leistung bereit und werden gezielt in Zeiten hoher Residuallast eingesetzt. Dieses Betriebsmodell ist politisch gewollt und wird durch das EEG regulatorisch vorgegeben.

Der Flexibilitätzuschlag gemäß § 50 EEG dient der Refinanzierung der erheblichen Investitionen in zusätzliche installierte Leistung. Gleichzeitig unterliegen Biogasanlagen strengen regulatorischen Rahmenbedingungen. Der Marktprämienanspruch ist auf maximal 11.680 Betriebsviertelstunden pro Jahr begrenzt und entfällt bereits bei niedrigen positiven Strompreisen. Wirtschaftlich sinnvoll ist daher ein Betriebsmodell mit hoher installierter Leistung, die nur in einem begrenzten Teil der Jahresstunden eingesetzt wird. Daraus resultiert typischerweise eine förderfähige Bemessungsleistung von lediglich maximal rund einem Drittel der installierten Leistung.

Pauschale Baukostenzuschüsse, die sich an der installierten Anschlussleistung orientieren, würden dieses Flexibilitätskonzept systematisch benachteiligen. Eine technologieübergreifend einheitliche Ausgestaltung ohne Berücksichtigung der spezifischen Betriebsweise flexibler Biogasanlagen würde damit ein politisch gewolltes Systemverhalten wirtschaftlich erschweren.

Ähnliche Effekte wären bei kapazitätsbasierten Einspeisenentgelten zu erwarten. Diese knüpfen an die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität an und würden damit ebenfalls Anlagen mit hoher installierter Leistung belasten, unabhängig vom tatsächlichen Netznutzungsverhalten. Da die Fahrweise flexibler Biogasanlagen durch die EEG-Regeln faktisch vorgegeben ist, würde ein Kapazitätsentgelt genau die Betriebsweise verteuern, die energiewirtschaftlich erwünscht ist.

Vor diesem Hintergrund ist bei der Ausgestaltung von BKZ und kapazitätsbasierten Einspeisenentgelten eine differenzierte Betrachtung zwingend erforderlich. Installierte Leistung, die einen Zahlungsanspruch für Flexibilität nach § 50 EEG hat, sollte daher von Baukostenzuschüssen sowie kapazitätsbasierten Einspeisenentgelten befreit werden, solange die Voraussetzungen des Flexibilitätsschlags erfüllt werden.

Hinsichtlich der Anreizfunktion von Einspeisenentgelten teilt das Hauptstadtbüro Bioenergie grundsätzlich die Einschätzung der Bundesnetzagentur, dass zeit- und ortsdynamische, mengenbezogene Entgelte geeignet sein können, netzdienliches Einspeiseverhalten zu fördern. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine konsequent vorzeichengerechte Ausgestaltung.

Dynamische Einspeisenentgelte sollten daher außerhalb konkreter Netzengpasssituationen 0 €/MWh betragen. Führt netzdienliches Verhalten dazu, dass ein Engpass tatsächlich vermieden oder reduziert wird, sollte das Entgelt entsprechend negativ werden und eine Zahlung an den Anlagenbetreiber auslösen. Nur so entsteht ein konsistenter wirtschaftlicher Anreiz zur Flexibilisierung.

Allerdings bestehen erhebliche Zweifel, ob unter den derzeitigen organisatorischen und prozessualen Rahmenbedingungen ausreichend frühzeitige und verlässliche Preissignale insbesondere in den für

die Bioenergie relevanten Spannungsebenen veröffentlicht werden können, um eine tatsächliche Verhaltensanpassung zu ermöglichen. Ohne eine rechtzeitige Kommunikation, beispielsweise vor der Day-Ahead-Vermarktung, würden dynamische Einspeisenentgelte lediglich zusätzliche wirtschaftliche Unsicherheiten für Anlagenbetreiber schaffen, ohne eine relevante netzdienliche Lenkungswirkung zu entfalten.

Eine sachgerechte Ausgestaltung der Instrumente ist daher entscheidend, um die politisch gewollte Flexibilisierung der Biogasstromerzeugung nicht unbeabsichtigt zu gefährden.

1. Vorbemerkung

Die Bioenergie leistet bereits heute einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele, insbesondere in den Bereichen, in denen andere Technologien an ihre Grenzen stoßen. Mehr als 10.000 Biogas- und Holzenergieanlagen sowie Biomethan-Blockheizkraftwerke, die Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugen, stellen gesicherte, regelbare und erneuerbare Leistung bereit. Sie tragen damit wesentlich zum Ausgleich der stark schwankenden Stromerzeugung aus Wind- und Solarenergie bei und sichern zugleich eine klimaneutrale regionale Wärmeversorgung.

Der bestehende Anlagenbestand verfügt über ein erhebliches Flexibilitätspotenzial. Allein durch die Flexibilisierung vorhandener Biogasanlagen könnten bis 2030 rund 12 GW und perspektivisch bis zu 24 GW verlässliche BHKW-Kapazität bereitgestellt werden. Flexible Bioenergie ist damit ein zentraler Baustein für ein erneuerbares Energiesystem und eine wichtige Voraussetzung für den weiteren Ausbau von Wind- und Solarenergie.

Die Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik für Stromerzeugungsanlagen hat einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Bioenergiebranche. Die derzeit diskutierten Reformansätze orientieren sich jedoch in ihrer Grundlogik vor allem an den Herausforderungen der Netzintegration von Wind- und Photovoltaikanlagen. Dadurch entsteht die Gefahr, dass die spezifischen Systembeiträge dargebotsunabhängiger erneuerbarer Energien nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Bei Photovoltaikanlagen wird eine geringe Volllaststundenzahl häufig als netzseitig problematisch bewertet, da die Einspeisung stark gleichzeitig erfolgt. In der Folge muss Netzkapazität vorgehalten werden, die nur in wenigen Stunden des Jahres tatsächlich benötigt wird. Bei flexiblen Biogasanlagen stellt sich die Situation jedoch grundlegend anders dar. Diese Anlagen sollen gerade nicht kontinuierlich Strom erzeugen, sondern ihre Produktion gezielt flexibilisieren und in Zeiten hoher Stromnachfrage verlagern. Aus diesem Grund sind Biogasanlagen im EEG mit umfangreichen Flexibilitätsanforderungen belegt. Eine vergleichsweise niedrige Volllaststundenzahl ist daher kein Problem, sondern Ausdruck des energiewirtschaftlich gewünschten Betriebsmodells.

Die aktuell diskutierten Instrumente, insbesondere Baukostenzuschüsse oder kapazitätsbasierte Einspeisenentgelte, knüpfen jedoch in ihrer Systematik an der installierten Leistung an und unterstellen damit grundsätzlich eine netzbelastende Wirkung hoher Anschlusskapazitäten. Ziel dieser Instrumente ist es, Anreize zur Begrenzung der maximalen Einspeiseleistung zu setzen. Diese Logik greift bei flexiblen Biogasanlagen jedoch zu kurz. Die hohe installierte Leistung ist hier gerade Voraussetzung dafür, Strom in Zeiten hoher Residuallast und damit systemdienlich bereitstellen zu können.

Die grundlegend unterschiedliche Betriebsweise flexibler Bioenergieanlagen und die daraus resultierenden Auswirkungen auf das Stromnetz müssen daher bei der Ausgestaltung zukünftiger Netzentgeltsysteme zwingend berücksichtigt werden. Maßnahmen zur regionalen Steuerung des Zubaus dargebotsabhängiger Technologien und zur Internalisierung der durch Volatilität entstehenden Netzausbaukosten dürfen nicht dazu führen, dass andere Technologieformen unbeabsichtigt und unverhältnismäßig belastet werden. Eine technologiebezogene und systemdienliche Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik muss daher sicherstellen, dass flexible erneuerbare Energien ihre stabilisierende Rolle im zukünftigen Stromsystem weiterhin wirtschaftlich erfüllen können.

2. Finanzierungsfunktion

Im vorliegenden Dokument werden insbesondere die Einführung von Baukostenzuschüssen sowie kapazitätsbasierten Einspeisenentgelten als mögliche Instrumente zur Erfüllung der Finanzierungsfunktion dargestellt. Beide Instrumente können sich bei nicht sachgerechter Ausgestaltung jedoch erheblich nachteilig auf den Betrieb flexibler Biogasanlagen und Holzheizkraftwerke auswirken.

Die Bundesnetzagentur führt aus, dass „eine gewisse Pauschalierung bei der Bemessung des BKZ erforderlich“ sei. Zugleich würde eine streng kostenorientierte Ermittlung einen erheblichen administrativen Aufwand verursachen, der über Netzentgelte oder den BKZ selbst zu finanzieren wäre. Diese Ausführungen legen nahe, dass ein künftiger BKZ voraussichtlich als pauschaler Eurobetrag pro kW Anschlussleistung ausgestaltet würde, gegebenenfalls mit regionaler Differenzierung, jedoch im Wesentlichen technologieübergreifend einheitlich.

Das Hauptstadtbüro Bioenergie weist ausdrücklich auf die erheblichen Risiken hin, die sich aus einer fehlenden technologischen Differenzierung für Biogas- und Holzenergieanlagen ergeben würden. Für stromerzeugende Holzenergieanlagen wäre eine undifferenzierte Bepreisung der Netzanschlusskapazität problematisch, da insbesondere bei Holzenergie-KWK-Anlagen die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität nicht zwangsläufig auch das Einspeiseverhalten widerspiegelt, sondern vielmehr Teil eines wärmegeführten Versorgungskonzeptes ist. Pauschale BKZ oder kapazitätsbasierte Einspeisenentgelte können daher auch hier zu Fehlanreizen führen und die Wirtschaftlichkeit systemdienlicher, erneuerbarer Erzeugung beeinträchtigen.

§ 50 EEG regelt den Zahlungsanspruch für Flexibilität. Biogasanlagen erhalten einen Flexibilitätszuschlag in Höhe von 50–130 €/kW – abhängig von der jeweiligen Anlagenkonstellation. Dieser Zuschlag dient der Refinanzierung der erheblichen Investitionskosten der Flexibilisierung. Gleichzeitig unterliegen Biogasanlagen besonderen Restriktionen: Während konventionelle KWK-Anlagen erst bei negativen Strompreisen keinen Zahlungsanspruch haben, greift für Biogasanlagen die Fördergrenze bereits nach § 51b EEG im positiven Preisbereich, wenn der Spotmarktpreis unter 2 ct/kWh fällt.

Darüber hinaus besteht gemäß § 39i EEG ein Marktprämienanspruch nur für maximal 11.680 Betriebsviertelstunden pro Jahr. Dieser Wert wird künftig weiter abgesenkt. In der Kombination führen diese Regelungen dazu, dass Anlagenbetreiber schwach positive Preisphasen wirtschaftlich meiden müssen. Ein Teillastbetrieb ist nicht darstellbar, da jede Betriebsviertelstunde den begrenzten Marktprämienanspruch reduziert.

Marktlich wie politisch ist gewollt, Biogasanlagen gezielt in Zeiten hoher Residuallast und entsprechend hoher Strompreise einzusetzen. Da der Marktprämienanspruch nur für rund ein Drittel der Jahresstunden besteht, erfordert das betriebliche Konzept eine hohe installierte Leistung, die nur in vergleichsweise wenigen Stunden pro Jahr abgerufen wird. Daraus resultiert eine förderfähige maximale Bemessungsleistung von lediglich rund 33 % der installierten Leistung.

Es wäre weder sachgerecht noch energiewirtschaftlich sinnvoll, dieses systemisch gewünschte Flexibilitätskonzept durch pauschale Baukostenzuschüsse zu konterkarieren, die eine hohe installierte Leistung unabhängig vom tatsächlichen Netznutzungsverhalten belasten.

Entsprechendes gilt für kapazitätsbasierte Einspeisenentgelte. § 50 Abs. 3 EEG verlangt, dass in mindestens 4.000 Viertelstunden pro Jahr eine Stromerzeugung von mindestens 85 % der installierten Leistung erfolgen muss. In Verbindung mit den übrigen Flexibilitätsvorgaben des EEG führt dies faktisch dazu, dass Anlagen entweder vollständig abgeschaltet oder in Volllast betrieben werden müssen. Das beschriebene Betriebsmodell ist damit regulatorisch vorgegeben und nicht frei disponibel. Ein Kapazitätsentgelt würde genau diese gewollte Betriebsweise bestrafen.

Anders als im Grundmodell für Letztverbraucher, bei dem sich ein Kapazitätsentgelt auf eine gewählte Kapazität bezieht und durch differenzierte Arbeitspreise flankiert wird, knüpft das Kapazitätsentgelt

bei Einspeisern an die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität an. Die Bundesnetzagentur führt im Eckpunktepapier aus, Kapazitätspreise seien für Einspeiser gut planbar und könnten bei Neuanlagen in Ausschreibungsverfahren berücksichtigt werden.

Für den Biogassektor trifft dies jedoch nicht zu. Die Gebotshöchstwerte in den EEG-Ausschreibungen liegen regelmäßig unter dem betriebswirtschaftlich erforderlichen Niveau. Die Bundesnetzagentur hat selbst anerkannt, dass eine Anhebung im Wege von Festlegungen erforderlich ist. Da eine entsprechende Festlegung zuletzt im Februar 2026 erfolgt ist, ist davon auszugehen, dass die wirtschaftlichen Herausforderungen der Biogasbranche der Bundesnetzagentur bekannt sind.

Vor diesem Hintergrund ist bei der Ausgestaltung von BKZ und kapazitätsbasierten Einspeiseentgelten zwingend eine differenzierte Betrachtung erforderlich, um die politisch gewollte Flexibilisierung von Bioenergieanlagen (insbesondere Biogasanlagen) nicht unbeabsichtigt wirtschaftlich zu gefährden.

Vorschlag

Installierte Leistung, die einen Zahlungsanspruch für Flexibilität gemäß § 50 EEG hat, ist von der Zahlung eines Baukostenzuschusses sowie von einem kapazitätsbasierten Einspeiseentgelt zu befreien, solange die im EEG festgelegten Voraussetzungen für den Zahlungsanspruch nach § 50 erfüllt sind.

Im Falle eines Verstoßes gegen die mit dem Flexibilitätszuschlag verbundenen Kriterien kann für das jeweils betroffene Jahr die Erhebung eines anteiligen Baukostenzuschusses sowie eines Kapazitätsentgelts in Betracht gezogen werden.

3. Anreizfunktion

Das Hauptstadtbüro Bioenergie teilt die Auffassung der Bundesnetzagentur, dass vorzeichengerechte Einspeisenentgelte grundsätzlich geeignet sein können, das Einspeiseverhalten netzdienlich zu beeinflussen. Ebenfalls wird die Einschätzung geteilt, dass eine Dynamisierung von Leistungs- oder Kapazitätspreisen keine hinreichend kostenreflexive Anreizwirkung entfalten kann. Bereits eine einmalige Abweichung vom geforderten Verhalten hätte in beiden Modellen zur Folge, dass das gesamte Kalenderjahr so behandelt würde, als habe sich die Anlage nicht netzdienlich verhalten. Eine unterjährige Anpassung des Einspeiseverhaltens bliebe damit wirtschaftlich wirkungslos. Insbesondere bei Anlagen mit Wärmekopplung kann beispielsweise eine im Winter erforderliche Nahwärmeversorgung inkl. Stromproduktion in einem potentiellen Engpassfenster dazu führen, dass die Anlage das ganze Jahr hinweg wie eine ungesteuert einspeisende Anlage behandelt würde.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Einführung dynamischer Einspeisenentgelte für steuerbare erneuerbare Energien grundsätzlich umsetzbar, sofern die spezifischen Rahmenbedingungen dieser Anlagen angemessen berücksichtigt werden.

Die Bundesnetzagentur führt zutreffend aus, dass mengenbezogene Entgelte mit Lenkungswirkung eine zeitdynamische und ortsabhängige Komponente enthalten müssen. Dabei ist jedoch klarzustellen, dass dynamische Einspeisenentgelte zwingend vorzeichengerecht ausgestaltet sein müssen und eine Verlagerung der Einspeisung auch finanziell in angemessenem Umfang berücksichtigen sollten. Die Ausführungen der Bundesnetzagentur, wonach Entgeltkomponenten mit Anreizfunktion zugleich einen Finanzierungsbeitrag leisten können, geben Anlass zur Sorge. Es ist zu befürchten, dass selbst bei einer erfolgreichen Verlagerung der Einspeisung aus einem Engpasszeitfenster heraus weiterhin, wenn auch reduzierte, Einspeisenentgelte erhoben werden könnten, um einen Beitrag zur Netzkostenfinanzierung zu erzielen.

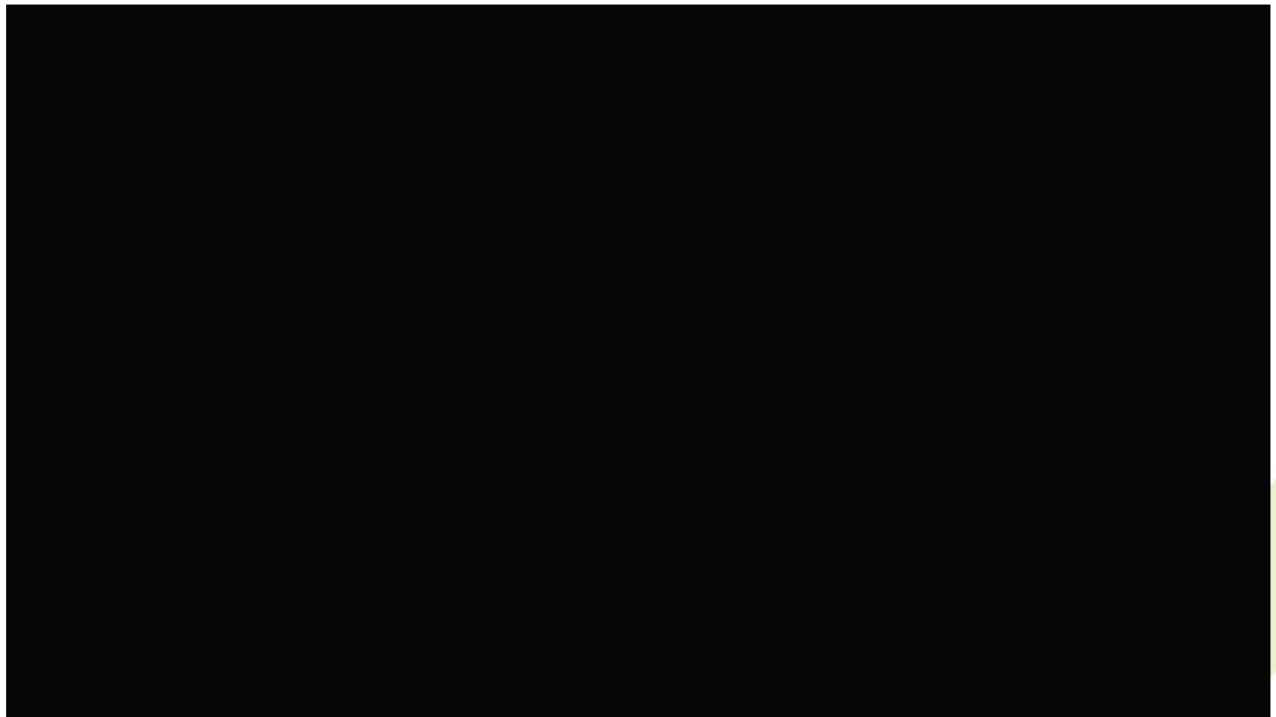
Ein solches Modell würde den Betrieb flexibler Biogasanlagen verteuern, ohne einen zusätzlichen netzdienlichen Effekt zu generieren. Dynamische Einspeisenentgelte sollten daher außerhalb konkreter Netzengpässe 0 €/MWh betragen. Führt ein netzdienliches Einspeiseverhalten dazu, dass ein im Tagesverlauf auftretender Engpass tatsächlich entlastet wird, muss das Entgelt entsprechend negativ werden und eine Zahlung an den Anlagenbetreiber auslösen. Nur so entsteht ein konsistenter, investitionsrelevanter Anreiz zur Flexibilisierung.

Die aktuellen Vorschläge der Bundesnetzagentur zielen darauf ab, mit dynamischen Einspeisenentgelten ein dem Redispatch 2.0 vorgelagertes marktbasiertes Steuerungsinstrument zu etablieren. Durch vorzeichengerechte Entgelte soll die Einspeisung vor einem Engpass reduziert und hinter dem Engpass erhöht werden. Ein solches System setzt jedoch eine präzise ex-ante-Lokalisierung von Engpässen sowie eine frühzeitige und verlässliche Kommunikation der jeweiligen Entgelthöhe voraus. Bereits heute wird nur ein Teil der Redispatch-Maßnahmen vorab angekündigt; zudem erstreckt sich die Abrechnung der Maßnahmen teilweise über mehrere Jahre. Vor diesem Hintergrund erscheint es zweifelhaft, ob eine zusätzliche marktliche Komponente unter den derzeitigen organisatorischen und prozessualen Rahmenbedingungen einen substanziellen Beitrag leisten kann. Insbesondere ist fraglich, ob eine Veröffentlichung belastbarer Preissignale rechtzeitig, etwa im Rahmen der Day-Ahead-Auktion, erfolgen kann. Wahrscheinlicher ist, dass die Höhe dynamischer Einspeisenentgelte aufgrund unklarer Kommunikationsprozesse nicht oder nur mit unzureichendem zeitlichem Vorlauf bekanntgegeben wird. Betreiber steuerbarer EE-Anlagen hätten dann faktisch keine Möglichkeit, ihre Fahrweise entsprechend anzupassen.

Ein dynamisches Einspeisenentgelt würde in diesem Fall zu einem weiteren Unsicherheitsfaktor, der den Anlagenbetrieb verteuert, ohne eine tatsächliche Verhaltensanpassung anzuregen. Angesichts einer diskutierten Entgelthöhe von bis zu 0,10 €/kWh ist das wirtschaftliche Risiko für die Anlagenbetreiber erheblich und steht in keinem angemessenen Verhältnis zur erwarteten Lenkungswirkung.

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie



Stand: 27.03.2026